

Erhöhung der Ausgleichszahlungen

Vertragsnaturschutz ab 2024: Das Kieler Umweltministerium informiert

Um den in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Kosten im Agrarsektor gerecht zu werden, wurde im Rahmen des ersten Änderungsantrages zum GAP (Gemeinsame Agrarpolitik)-Strategieplan Deutschland eine Erhöhung der Ausgleichszahlungen der Vertragsnaturschutzangebote Schleswig-Holsteins vorgenommen.

Es kommt hierbei laut Kieler Umweltministerium (MEKUN) zu keinen Änderungen der Vertragsvorgaben. Die Erhöhungen beziehen sich auf die durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Vertragsangebote im Rahmen des GAP-Strategieplans

Deutschland. In der Tabelle sind die ab 2024 gültigen, über den GAP-Strategieplan Deutschland finanzierten Ausgleichszahlungen im Vertragsnaturschutz (VNS) Schleswig-Holstein dargestellt. Die aktualisierten Informationen werden zeitnah auch auf der Internetseite des MEKUN verfügbar sein. Laufende Anträge und Verträge der neuen Förderperiode mit einer Laufzeit ab 2023 werden entsprechend für das Vertragsjahr 2024 angepasst. Die erhöhten Ausgleichszahlungen erfolgen für alle laufenden Verträge der neuen Förderperiode ab dem Auszahlungsjahr 2024. Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein wird unaufgefordert auf betroffene Vertragsnehmerinnen und Vertragsnehmer zukommen. MEKUN

Tabelle: Höhe der im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland finanzierten Ausgleichszahlungen im Vertragsnaturschutz Schleswig-Holstein ab 2024 (in €/ha)

Vertragsmuster Schleswig-Holsteins im Rahmen des GAP-Strategieplans

Förderprogramm	Variante	Ausgleichszahlung
Weidegang ¹⁾	ohne Bodenbearbeitungssperrfrist	170 €
	mit Bodenbearbeitungssperrfrist	190 €
Weidewirtschaft ¹⁾	Mähweide	470 € ²⁾³⁾
	Standweide	490 € ²⁾³⁾
Weidewirtschaft Moor ¹⁾	Mähweide mit organischer Düngung	370 € ²⁾³⁾
	Mähweide ohne Düngung	490 € ²⁾³⁾
	Standweide mit organischer Düngung	400 € ²⁾³⁾
	Standweide ohne Düngung	520 € ²⁾³⁾
Weidewirtschaft Marsch ¹⁾ (biotopgestaltende Maßnahme verpflichtend)	Mähweide mit organischer Düngung	450 € ²⁾³⁾
	Mähweide ohne Düngung	570 € ²⁾³⁾
	Standweide mit organischer Düngung	480 € ²⁾³⁾
	Standweide ohne Düngung	600 € ²⁾³⁾
Weidelandschaft Marsch ¹⁾ (biotopgestaltende Maßnahme verpflichtend)	grüne Flächen, ohne Bodenbearbeitungssperrfrist	130 € ²⁾
	grüne Flächen, mit Bodenbearbeitungssperrfrist	160 € ²⁾
	gelbe Flächen rote Flächen	550 € ²⁾³⁾ 990 € ²⁾³⁾
Grünlandwirtschaft Moor ¹⁾ (biotopgestaltende Maßnahme verpflichtend)	grüne Flächen, Mähweide	110 € ²⁾
	grüne Flächen, Standweide	270 € ²⁾
	gelbe Flächen, Mähweide	480 € ²⁾³⁾
	gelbe Flächen, Standweide	510 € ²⁾³⁾
	rote Flächen, Mähweide rote Flächen, Standweide	900 € ²⁾³⁾ 930 € ²⁾³⁾
Kleinteiligkeit im Ackerbau		270 €
Ackerlebensräume	Selbstbegrünung	970 €
	Standard-Variante	1.010 €
	Regio-Saatgut	1.160 €

1) gegebenenfalls zusätzlich freiwillige biotopgestaltende Maßnahmen 40 € je 100 m²

2) In der Gänserastplatzkulisse wird ein Zuschlag in Höhe von 120 €/ha gewährt.

3) Reduzierung um 240 €/ha bei Kombination mit der Ökolandbauprämie bei Vertragsmuster/-varianten mit Auflagen zur Mineraldüngung



Die Ausgleichszahlungen für VNS-Maßnahmen steigen. Foto: Agrar-Press

Blauzungenkrankheit: Genehmigung für das Verbringen von Tieren erforderlich

Das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 (BTV-3) ist im Oktober 2023, ausgehend von den Niederlanden, erstmals in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufgetreten. Schleswig-Holstein ist seit 2012 frei von der Blauzungenkrankheit, die als Tierseuche anzeigepflichtig ist. Zum Schutz der Bestände empfänglicher Arten (Rinder, Schafe, Ziegen, Lamas oder Alpakas) und der Aufrechterhaltung der BTV-Freiheit Schleswig-Holsteins sind daher verschiedene Bestimmungen einzuhalten: Tierhalterinnen und Tierhalter, die Tiere empfänglicher Arten aus nicht BTV-freien Regionen

wie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Bremen nach Schleswig-Holstein verbringen wollen, müssen vor der Verbringung eine Genehmigung bei dem jeweils zuständigen Veterinäramt in Schleswig-Holstein beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung sind risikomindernde Maßnahmen im Herkunftsbetrieb. Im Herkunftsbetrieb muss mindestens 14 Tage vor einer Verbringung eine Insektizid- oder Repellentsbehandlung der Tiere erfolgt sein. Als weitere Voraussetzung muss anschließend eine Blutuntersuchung auf das Virus

der Blauzungenkrankheit mit negativem Ergebnis vorliegen. Im Bestimmungsbetrieb sind weitere risikomindernde Maßnahmen vorgeschrieben. So bald wie möglich nach Ankunft der Tiere ist eine weitere Blutuntersuchung auf das Virus der Blauzungenkrankheit durchzuführen. Zudem ist die weitere Verbringung der Tiere in einen anderen Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum untersagt (Residenzpflicht). Das zuständige Veterinäramt kann zusätzliche risikomindernde Maßnahmen – zum Beispiel eine Separierung der Tiere – anordnen.

Auch im Rahmen der Verbringung von Tieren zur direkten Schlachtung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden.

Nähere Informationen zur Blauzungenkrankheit und den spezifischen Regelungen zur Verbringung von Tieren nach Schleswig-Holstein finden Interessierte auf der Homepage des Kieler Landwirtschaftsministeriums (MLLEV): <https://t1p.de/wwfcp>
Zur Blauzungenkrankheit informiert außerdem das Friedrich-Loeffler-Institut auf seiner Homepage: <https://t1p.de/klduy>

MLLEV